

# Amtsblatt

Nummer 18  
80. Jahrgang  
Montag, 29. April 2024

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 27. März 2024 (Az. 83/2024 - 06) die beantragte Baugenehmigung für das Grundstück „Ostheim 52“ in Regensburg (Flurstück 1984/25, Gemarkung Regensburg).

Gegenstand der Baugenehmigung ist die Verlegung der Stellplatzanlage auf dem eigenen Grundstück sowie die Neuerrichtung eines Kinderspielplatzes.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 27. März 2024 versehenen Bauvorlagen zugrunde. Die Genehmigung wurde mit Nebenbestimmungen zu den Stellplätzen, zur Freiflächengestaltung sowie zum Kinderspielplatz verbunden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht  
Regensburg,  
Postfachanschrift: Postfach 110165,  
93014 Regensburg,  
Hausanschrift: Haidplatz 1,  
93047 Regensburg.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Monatsfrist wird mit dem Tag dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische Bauordnung). Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Sonstiger Hinweis:

Nachbarn des Bauvorhabens können die Akten des Baugenehmigungsverfahrens beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Ober-

geschoss, Zi. Nr. 3.043) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) einsehen. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon (0941) 507-7637, wird empfohlen.

Regensburg, 22. April 2024  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung

### Die Öffentlichkeitsbeteiligung des Lärmaktionsplanes der Stadt Regensburg gem. § 47 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) geht in die 2. Runde.

Die Stadt Regensburg schreibt derzeit den Lärmaktionsplan gemäß der EU-Umgebungslärmrichtlinie (2002/49/EG) fort. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde im 2. Quartal 2023 durchge-

führt. In dieser Öffentlichkeitsbeteiligung konnten die Bürgerinnen und Bürger angeben, an welchen Orten sie sich von den Hauptlärmquellen (Straßenverkehr, Schienenverkehr, Industrie-/Gewerbelärm) belästigt fühlen und ihre Ideen zur Lärminderung einbringen. Diese wurden im aktuellen Entwurf für den Lärmaktionsplan aufbereitet und eingearbeitet. Der Entwurf wird nun im Rahmen der 2. Öffentlichkeitsbeteiligung veröffent-

licht. Seit 15. April können Anmerkungen zum Lärmaktionsplan unter <https://mein.regensburg.de/laermaktionsplan> gemacht werden. Die Beteiligung läuft noch bis 13. Mai 2024.

Weitere Informationen rund um den Lärmaktionsplan der Stadt Regensburg sind unter [www.regensburg.de](http://www.regensburg.de) zu finden.

## Bekanntmachung

Das Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz hat mit Flurbereinigungsbeschluss vom 11.04.2024 das Verfahren Petten-dorf 2 - Dorferneuerung - angeordnet.

Der Flurbereinigungsbeschluss und eine Gebietskarte sind in der Verwaltung der Stadt Regensburg, Neues Rathaus, Stadtplanungsamt, D-Martin-Luther-Straße 1, 93047 Regensburg, vom

06.05.2024 mit 06.06.2024 ausgelegt und können dort während der Dienststunden eingesehen werden.



Der Flurbereinigungsbeschluss und die Gebietskarte können innerhalb von vier Monaten nach dem Zeitpunkt dieser öffentlichen Bekanntmachung auch auf der Internetseite des Amtes für

Ländliche Entwicklung Oberpfalz unter dem Link „Einleitung und Änderung des Verfahrensgebietes“ eingesehen werden (<https://www.ale-oberpfalz.bayern.de/133301/index.php/>).

Regensburg, 23.04.2024

gez. Manfred Mikuta

## Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches

Das Sparbuch Nr. 3544159944 wird nach erfolgtem Aufgebot für kraftlos erklärt.

Sparkasse Regensburg

# ABSTIMMUNGSBEKANNTMACHUNG

## für den Bürgerentscheid in der Stadt Regensburg

### am 9. Juni 2024

1. Die Abstimmung dauert von **8 bis 18 Uhr**.  
  
Zur Abstimmung steht folgende Fragestellung:  
**„Sind Sie dafür, dass die Stadt Regensburg die Planungen für eine Stadtbahn fortsetzt?“**
2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.
  - 2.1 **Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis**
    - 2.1.1 Von Amts wegen werden in das Abstimmungsverzeichnis alle Stimmberechtigten eingetragen, die am **28. April 2024** (42. Tag vor der Abstimmung – Stichtag) in Regensburg für eine Wohnung, bei mehreren Wohnungen für eine Hauptwohnung, gemeldet sind. Sie erhalten bis **spätestens 19. Mai 2024** (21. Tag vor der Abstimmung) eine Abstimmungsbenachrichtigung mit einem Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins und ein Informationsblatt zum Bürgerentscheid.
    - 2.1.2 Wer am Stichtag in der Stadt nicht oder nicht für eine Hauptwohnung gemeldet ist, wird nur auf Antrag oder fristgerecht erhobene Beschwerde in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Sie/Er muss nachweisen, dass sie/er am Tag der Abstimmung stimmberechtigt ist.
    - 2.1.3 Ein Antrag auf Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis kann bis zum **19. Mai 2024** (21. Tag vor der Abstimmung) schriftlich gestellt werden.
    - 2.1.4 Wer das Abstimmungsverzeichnis in Bezug auf die **eigene** Person für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit von **Dienstag, 21. Mai bis Freitag, 24. Mai 2024** (19. bis 16. Tag vor der Abstimmung) Beschwerde erheben.
  - 2.1.5 Stimmberechtigte, die nach dem 28. April 2024 (42. Tag vor der Abstimmung) in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen werden, erhalten unverzüglich nach der Eintragung eine Abstimmungsbenachrichtigung und ein Informationsblatt zum Bürgerentscheid.
  - 2.2 **Erteilung von Abstimmungsscheinen**  
  
Einen Abstimmungsschein erhalten ab **6. Mai 2024** auf Antrag
    - 2.2.1 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **eingetragen** sind,
    - 2.2.2 Stimmberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn
      - a) sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Abstimmungsverzeichnis (28. April 2024) oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit und der Vollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses (21. Mai bis 24. Mai 2024) versäumt haben, oder
      - b) ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der in Buchstabe a) genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
      - c) ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen wurden.
  - 2.2.3 Der Abstimmungsschein kann bis zum **Freitag, 7. Juni, 15 Uhr** (2. Tag vor dem Abstimmungstag) bei folgenden Dienststellen der Stadt Regensburg im Rahmen der aufgeführten Öffnungszeiten schriftlich (auch per Telefax an 0941/507-2039, per E-Mail an wahl@regensburg.de) oder mündlich, **nicht aber telefonisch**, beantragt werden:
 

**Wahlamt** (barrierefrei)  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Montag bis Freitag  
08:00 bis 16:00 Uhr  
Donnerstag  
08:00 bis 17:30 Uhr

**Bürgerbüro Burgweinting** (barrierefrei)  
Friedrich-Viehbacher-Allee 3  
93055 Regensburg  
Montag geschlossen  
Dienstag, Freitag  
08:00 bis 16:00 Uhr  
Mittwoch, Donnerstag  
09:00 bis 18:00 Uhr  
Samstag  
09:00 bis 13:00 Uhr

**Bürgerbüro Nord** (barrierefrei)  
Im Gewerbepark C34  
93059 Regensburg  
Montag geschlossen  
Dienstag, Freitag  
08:00 bis 16:00 Uhr  
Mittwoch, Donnerstag  
09:00 bis 18:00 Uhr  
Samstag  
09:00 bis 13:00 Uhr

Dazu kann der Vordruck auf der Rückseite der übersandten Abstimmungsbenachrichtigung verwendet werden.  
In den Fällen der Nr. 2.2.2 können Abstimmungsscheine noch **bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr**, im Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg beantragt werden.

Gleiches gilt, wenn bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

2.2.4 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

2.2.5 Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich folgende amtliche Unterlagen:

- einen grünen **Stimmzettel** für den oben bezeichneten Bürgerentscheid,
- einen grünen **Stimmzettelumschlag** für den Stimmzettel,
- einen hellgrünen **Abstimmungsbriefumschlag** für den grünen Abstimmungsschein und den grünen Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
- ein Merkblatt für die Briefabstimmung.

Mit der Erteilung eines Abstimmungsscheins mit Briefwahlunterlagen wird für die stimmberechtigte Person im Abstimmungsverzeichnis die Ausstellung des Abstimmungsscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die stimmberechtigte Person **ohne Abstimmungsschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Stimmberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 8. Juni 2024, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Abstimmungsschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn glaubhaft versichert wird, dass der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist.

2.2.6 Der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Abstimmungsberechtigten auf dem Postweg zugesandt oder amtlich überbracht. Sie können auch persönlich unter Vorlage eines

amtlichen Lichtbildausweises bei den unter Ziffer 2.2.3 genannten Dienststellen abgeholt werden. Sie können an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. **Anderen Personen** als den Stimmberechtigten dürfen der Abstimmungsschein, die Stimmzettel und die Abstimmungsunterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt**; dies hat sie der Stadt Regensburg vor der Aushändigung der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine stimmberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der stimmberechtigten Person handelt.

2.2.7 Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum zweiten Tag vor dem Abstimmungstag (Freitag, 7. Juni 2024) bei den unter Nr. 2.2.3 genannten Dienststellen im Rahmen der dort genannten Öffnungszeiten und am Tag vor dem Abstimmungstag (**Samstag, 8. Juni 2024) bis 12:00 Uhr** beim Bürgerzentrum, Wahlamt, D.-Martin-Luther-Str. 3, 93047 Regensburg ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

3. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**

3.1 **Im Abstimmungsraum**

3.1.1 Die Stadt Regensburg ist in **84 allgemeine Stimmbezirke** eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 18. Mai 2024 übersandt werden, sind der **Stimmbezirk und der Abstimmungsraum** angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie erhalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.

3.1.2 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Abstimmungsschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Abstimmungsverzeichnis sie eingetragen sind.

3.1.3 Wer **einen Abstimmungsschein** der Stadt Regensburg besitzt, kann das Stimmrecht ausüben durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk der Stadt Regensburg oder durch Briefabstimmung.

3.1.4 Die Abstimmenden haben ihre **Abstimmungsbenachrichtigung** oder ihren **Abstimmungsschein** und ihren **amtlichen Personalausweis** - Unionsbürgerinnen und Unionsbürger einen gültigen **Identitätsausweis** - oder ihren **Reisepass** zur Abstimmung mitzubringen. Die Abstimmungsbenachrichtigung ist auf Verlangen bei der Wahl abzugeben.

3.1.5 Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln. Beim Betreten des Abstimmungsraums wird den Abstimmenden jeweils ein Stimmzettel ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlzelle des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

3.2 **Durch Briefabstimmung**

3.2.1 Wer durch Briefabstimmung abstimmen will, erhält von der Stadt Regensburg auf Antrag mit dem Abstimmungsschein die unter Nr. 2.2.5 bezeichneten Unterlagen. Wer bereits einen Abstimmungsschein besitzt, kann Stimmzettel und Briefabstimmungsunterlagen auch nachträglich erhalten. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.

3.2.2 Bei der Briefabstimmung sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der hellgrüne Abstimmungsbrief mit dem grünen Stimmzettelumschlag (sowie dem darin befindlichen Stimmzettel) und dem grünen Abstimmungsschein am Abstimmungstag bis zum **Ablauf der Abstimmungszeit um 18 Uhr** bei der auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden.

#### 4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel

Abgestimmt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Dieser ist als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt.

##### 4.1 Kennzeichnen des Stimmzettels

4.1.1 Die stimmberechtigte Person hat eine Stimme und kann entweder mit „Ja“ oder „Nein“ abstimmen.

4.1.2 Der Stimmzettel ist in den für die Stimmvergabe vorgesehenen Kreisen so zu kennzeichnen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.

4.2 Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Die Stimmberechtigten können ihr **Stimmrecht nur einmal und nur persönlich** ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.**

6. Die 50 Briefabstimmungsvorstände treten zur Vorbereitung der Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses bereits um 16 Uhr  
- in der Beruflichen Oberschule Regensburg, Fort-Skelly-Str. 31, 93053 Regensburg  
und  
- im Albrecht-Altdorfer-Gymnasium, Minoritenweg 33, 93047 Regensburg  
in ihren Auszählungsräumen zusammen.

7. Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist. Entsprechendes gilt für die Ermittlung des Ergebnisses der Briefabstimmung.

8. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs.1 und 3 in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuchs).

Regensburg, 16.04.2024  
Stadt Regensburg  
Im Auftrag

Geyer  
Verwaltungsdirektor

## Öffentliche Ausschreibungen

### Die Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

beabsichtigt, folgende Aufträge zu vergeben:

#### 1. Offenes Verfahren nach VOB/A EU

24 E 047 – Raumluftechnische Anlage

DIN 18379

Absendung der Auftragsbekanntmachung im EU-Amtsblatt am 22.04.2024

Nähere Informationen zu oben genannter Ausschreibung siehe unter [www.vergabe.bayern.de](http://www.vergabe.bayern.de).

## Vorankündigung

### Information über beabsichtigte

**Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 a Abs. 2 Nr. 1 VOB/A 2019 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg

Vergabeamt

D.-Martin-Luther-Str. 3

93047 Regensburg

Telefon (0941) 507-5629

Fax (0941) 507-4629

E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

---

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 8,55 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (= Euro 0,60). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Nur im Abonnement erhältlich. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg. Gedruckt auf 100 % Recyclingpapier, FSC-zertifiziert mit Umweltzeichen „Blauer Engel“ und EU-Ecolabel.